

sender (z. B. durch Aufnahme diskriminierender Umstände) nicht gefährdet werden. Der Vorsitzende ist berechtigt festzulegen, ob, wann und in welchem Umfang Film-, Fernseh- oder Rundfunkaufnahmen sowie Fotos gemacht werden dürfen (vgl. Ziff. 4 RV/MdJ Nr. 6/68; OG-Inf. 1/1983 S. 14).

1.4. Eine Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung (vgl. auch Anm. 1.3. und 5.1. zu § 246) führt zur Aufhebung des in dieser Hauptverhandlung ergangenen Urteils (vgl. Anm. 5. zu § 300).

2.1. Die Ausschließung der Öffentlichkeit kann vom Gericht nach Beginn der Hauptverhandlung (vgl. Anm. 1. zu § 221) oder in deren weiterem Verlauf für die gesamte Hauptverhandlung oder einen Teil davon (z. B. für den Vortrag des Staatsanwalts über den wesentlichen Inhalt der Anklageschrift, die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses, eine Beweiserhebung oder die gesamte Beweisaufnahme, die Verkündung der Urteilsgründe oder eines Teils davon [vgl. § 246 Abs. 5]) beschlossen werden. Eines Antrags eines Beteiligten bedarf es nicht. Der Beschluß ist vom Gericht als Kollegialorgan, ggf. vom Einzelrichter (vgl. Anm. 2.4. zu § 9) zu fassen und zu begründen.

2.2. Nicht betroffen vom Ausschluß der Öffentlichkeit sind der Staatsanwalt, der Angeklagte und sein gesetzlicher Vertreter, der Verteidiger, der Beistand eines jugendlichen Angeklagten, der Vertreter des Organs der Jugendhilfe, der gesellschaftliche Ankläger und der gesellschaftliche Verteidiger. Sie sind nicht Öffentlichkeit i.S. dieser Bestimmung (vgl. Michalski, NJ, 1979/4, S. 182). Vom Ausschluß der Öffentlichkeit werden jedoch z. B. bereits vernommene Zeugen und der Sachverständige erfaßt, soweit ihnen die Anwesenheit nicht ausdrücklich gestattet wird.

v

2.3. Gefährdung der öffentlichen Ordnung kann gegeben sein, wenn nicht allgemein bekannte, besondere Begehungsformen von Straftaten durch die öffentliche Verhandlung bekannt würden oder die Öffentlichkeit zu Provokationen oder zu Störungen des Verhandlungsablaufs mißbraucht werden könnte.

*

2.4. Gefährdung der Sittlichkeit kommt insbes. in Betracht bei Straftaten gegen die Freiheit und Würde des Menschen und bei Straftaten gegen Ju-

gend und Familie. Es sind sowohl die Begehungsweise als auch die schutzwürdigen Interessen des Angeklagten, der Zeugen und Geschädigten zu berücksichtigen.

2.5. Nachteile für die Erziehung eines jugendlichen Angeklagten sind zu befürchten, wenn seine kriminelle Gefährdung gefördert werden könnte oder andere psychisch nachteilige Folgen eintreten könnten. Entscheidendes Kriterium für den Ausschluß der Öffentlichkeit sind die Belange der Erziehung des jugendlichen Angeklagten.

2.6. Zur Ausschließung des Angeklagten, des jugendlichen Angeklagten und der Erziehungsberechtigten vgl. §§231, 232. Wegen der zeitweisen Ausschließung der Öffentlichkeit während der Dauer der Vernehmung eines Kindes vgl. § 233.

3.1. Die Sicherheit des Staates ist in der öffentlichen Verhandlung gefährdet, wenn Staats-, Wirtschafts- oder Produktionsgeheimnisse, entsprechende Schriftstücke, Dokumente oder Gegenstände mit Geheimhaltungsgraden zum Gegenstand der Beweisaufnahme oder der Erörterung gemacht werden sollen und der Mißbrauch dieser Kenntnisse zum Schaden des Staates durch Anwesende nicht ausgeschlossen ist, so z. B. wenn nicht allgemein bekannte Maßnahmen staatlicher Organe zur Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität durch ihre Erörterung in der Hauptverhandlung zur Kenntnis bestimmter Personenkreise gelangen und dadurch der Kampf gegen die Kriminalität erschwert werden könnte (z. B. bei Staatsverbrechen oder Verbrechen im Bereich der Volkswirtschaft). Das Gericht entscheidet über den Ausschluß auf Grund der gegebenen Sachlage.

3.2. Die Notwendigkeit zur Geheimhaltung bestimmter Tatsachen kann z. B. für die Art der Sicherung bestimmter Objekte sowie für Kontrollmethoden in wichtigen gesellschaftlichen Bereichen und für bedeutsame wirtschaftliche Vorgänge, aber auch zur Wahrung schutzwürdiger Interessen von Verfahrensbeteiligten gegeben sein.

4. Die Personen, deren Anwesenheit während der nichtöffentlichen Verhandlung vom Gericht gestattet werden kann, sind im Beschluß des Gerichts oder in einer dem Hauptverhandlungsprotokoll beigefügten Liste so zu bezeichnen, daß ihre Identität für das Gericht jederzeit nachprüfbar ist.